## Gemeinde Musterwil

2. Leistungsauftrag der Gemeinde/n an die Alarmstelle der Gemeinde zwecks Sicherstellung Alarmierung Bevölkerung

Stand 01.04.2019

Auftraggeber: Gemeinderäte X, Y, Z

Auftragnehmer: Feuerwehrkommandant X

# 1. Alarmstelle der Gemeinde/n

Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine ständig erreichbare Alarmempfangsstelle zu betreiben. Die damit verbundenen Aufgaben werden in der Gemeinde Musterwil (evtl. mehrere Gemeinden) der Stabsgruppe der Feuerwehr übertragen. Diese figuriert als Alarmstelle der Gemeinde/n und sorgt für die Weitergabe eingehender Warnungen und Informationen, für die Alarmierung der Bevölkerung sowie für die Mobilisierung der Einsatzdienste.

Die Alarmstelle der Gemeinde ist über die kantonale Alarmierungsplattform und das Mobilisierungssystem jederzeit erreichbar (Alarmierung mit oder ohne Konferenzgespräch, E-Mail (ehem. Fax) und als Rückfallebene POLYCOM im Feuerwehrmagazin).

# 2. Chef der Alarmstelle der Gemeinde

Der Feuerwehrkommandant ist in seiner Funktion gleichzeitig Chef der Alarmstelle der Gemeinde/n und der Exekutive gegenüber für die permanente Alarmierungsbereitschaft der Gemeinde verantwortlich.

# 3. Sirenen Alarmgruppe

Der Chef der Alarmstelle der Gemeinde bezeichnet in Absprache mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und der Gemeindeverwaltung eine Sirenen-Alarmgruppe. Dieser können Angehörige der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Gemeindebetriebe oder der Gemeindeverwaltung angehören. Wesentliche Kriterien für die Personalauswahl sind die hohe Verfügbarkeit, Vertrautheit mit der Materie (z. B. Sirenenwarte) und kurze Einrückungszeiten. Umfasst das Zuständigkeitsgebiet mehrere politische Gemeinden, ist die personelle Vertretung aller Gemeinden in der Sirenen-Alarmgruppe anzustreben.

Die Sirenen-Alarmgruppe kann seit Mitte 2010 auf dem üblichen Weg via Kommando Feuerwehr auf das Mobilisierungssystem der Feuerwehr aufgeschaltet werden (e-Alarm). Bei grossflächigen Alarmierungen ohne Konferenzgespräch muss sichergestellt sein, dass das Personal auch mittels Telefonverzeichnis und ohne Support der kantonalen Alarmierungsplattform aufgeboten werden kann, ohne dass deswegen wesentliche Zeitverluste resultieren.

# 4. Aufgaben der Alarmstelle der Gemeinde, einschliesslich der Sirenen Alarmgruppe

Die Alarmierungsorgane sind für die Erfüllung folgender Aufgaben verantwortlich:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Was | Fw | ZS | Gde |
| [ ]   | Vollzug der Aufgaben gemäss den Weisungen Alarmierung und den einzelnen Checklisten (Details: siehe Anhang); | X | X | **X** |
| [ ]   | Aufgebot der Sirenen-Alarmgruppe bei Sirenen-Alarmierungsaufträgen; | **X** |  |  |
| [ ]   | Empfang und Verbreitung von Warnmeldungen an Gemeindebehörden und zivile Führungsorgane im eigenen Rayon der Feuerwehr (RFO: Schnittstellen mit Nachbarwehren absprechen); | **X** |  |  |
| [ ]   | Die Sicherstellung der permanenten Alarmierungsbereitschaft, einschliesslich der dafür notwendigen Grundlagenpapiere (Alarmierungsplan, Fahrbefehl mobile Sirene, Verzeichnis Telefonalarme usw.) sowie der materiellen Mittel (stationäre Sirene, Fahrzeuge mit mobilen Sirenen usw.); |  |  | **X** |
| [ ]   | Kontrolle der Beschallung bei Auslösung der stationären Sirenen mittels Sirenenfernsteuerung, resp. deren Auslösung via Handtaster sowie Alarmierung der Bevölkerung mittels mobiler Sirenen und Telefonalarm; | X | X | **X** |
| [ ]   | Organisation der Wartung der Sirenen (Wartungsvertrag Sirenenlieferanten) und Durchführung des jährlichen Sirenentests, einschliesslich Vollzugsmeldung an das BSM; |  | X | **X** |
| [ ]   | Zweifelsfreie Ursachenabklärung bei Fehlalarmen (gemäss Checkliste Fehlalarm, Rückmeldung an BSM und Kapo). | X | X | **X** |

Die detaillierte Regelung der Zuständigkeiten der einzelnen Partner erfolgt im Anhang, entsprechend den kommunalen Gegebenheiten und Bedürfnissen. Unter Gde werden Gemeindeverwaltung, Werkhof, Gemeindedienste usw. subsumiert.

Für den Vollzug dieser Aufgaben steht der Alarmstelle der Gemeinde die Sirenen-Alarmgruppe zur Verfügung. Umfangreichere Arbeiten oder die Durchführung des jährlichen Sirenentests können fallweise auch von Schutzdienstpflichtigen im Rahmen von Wiederholungskursen des Zivilschutzes unterstützt werden (Voraussetzung: Kursbewilligung BSM). Der Chef der Alarmstelle der Gemeinde trifft dafür die nötigen Absprachen mit dem Zivilschutzkommando (Abschluss Jahresplanung jährlich bis Ende Oktober).

# 5. Territoriale Zuständigkeit

Die territoriale Zuständigkeit der Alarmstelle der Gemeinde ist identisch mit dem eigenen Einsatz-raum der Feuerwehr (Rayon FW). Somit sind eingehende WARNUNGEN an alle kommunalen Exekutiven und Gemeindeführungsorgane des eigenen Zuständigkeitsgebiets weiterzuleiten. Bei Regionalen Führungsorganen sind zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten fallweise Absprachen mit den Nachbarfeuerwehren zu treffen. Für die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenenalarm gelten die Aussagen sinngemäss.

Bei kantonsübergreifenden Zusammenschlüssen von Einsatzdiensten sind die Informationswege speziell festzulegen. Die Kantonale Alarmstelle setzt die Aufträge immer bei der bezeichneten Alarmstelle der Gemeinde ab.

# 6. Qualitätskriterien

Der Aufgabenerfüllung liegen folgende Qualitätskriterien zu Grunde:

|  |  |
| --- | --- |
| Kriterium | Indikator |
| Zeitbedarf für die Weitergabe von WARNUNGEN an Exekutiven und GFO/RFO ab Eingang Alarmierungsauftrag | 10’ |
| Zeitbedarf für die Mobilisierung und das Einrücken der Sirenen-Alarmgruppe ab Eingang Alarmierungsauftrag | 30’ |
| Zeitbedarf für den Vollzug der Alarmierung mittels mobiler Sirenen und Telefon-alarm (abgelegene Gebiete) ab Beginn Aufgabenvollzug | 30’ |
| Zeitbedarf für Vollzug Alarmierung mittels Sirenen ab Eingang Alarmierungsauftrag | max. 60’ |
| Zeitkredit für die erste Ursachenabklärung1 und die Berichtigung von Fehlarmen via Kantonspolizei nach Feststellung | 15’ |
| Abdeckung des eigenen Zuständigkeitsgebietes mittels Beschallung oder Telefonalarm | 100% |
| Zeitliche Verfügbarkeit der stationären und mobilen Sirenen | 99,9 % |
| Vollständigkeit der Planungsunterlagen gemäss Beilagen | 100 % |
| Aktualisierung | jährlich |
| Vollzugsmeldung Sirenentest an das BSM innert… | 7 Werktagen |
| In Absprache Lieferant: Mängelbehebungen bei Versagern (Sirenen) im Normalfall innert… | 5 Werktagen |
| In Absprache Lieferant: Mängelbehebungen bei Versagern (allg. Alarm stationäre Sirenen) nach Sirenentest innert… | max .6 Wo. |

1 Sofern weder Polizei noch Gemeinde eine Sirenenauslösung veranlasst haben, ist von einem Fehl-alarm auszugehen. Bei klaren Verhältnissen kann dessen unmittelbare Ursache mitgeteilt werden, längstens aber innert 15’. Andernfalls können die Abklärungen auch mehr Zeit beanspruchen. Abläufe siehe Checkliste Fehlalarm.

# 7. KP der Alarmstelle der Gemeinde

Die Alarmstelle der Gemeinde richtet ihren KP in der Regel am Standort des Feuerwehrmagazins ein. Der Empfang von E-Mails muss sichergestellt sein (Übermittlung der E-Mail Adresse (ehem. Fax) an die Kantonale Alarmstelle Kapo; Rückfallebene POLYCOM). Der Standort des KP ist gleichzeitig Einrückungs- bzw. Entlassungsstandort der Sirenen-Alarmgruppe und Mobilisierungsplatz für die mobilen Sirenen.

# 8. Jährlicher Sirenentest

Der jährlich stattfindende Sirenentest ist gleichzeitig für die Aktualisierung der Planungen zu nutzen. Je nach Bedarf und Umfang der Arbeiten sind Teile der Sirenen-Alarmgruppe einzubeziehen. Nach dem Sirenentest müssen die Checklisten im Dossier Alarmierung sowie die Anhänge 1-10 auf neustem Stand sein. Gleichzeitig mit der Vollzugsmeldung an das BSM, welche den Gemeindebehörden der betroffenen Gemeinden zur Einsicht vorgelegt wird, ist eine Vollzugsmeldung über die erfolgte Aktualisierung der Planungen zu erstatten. Die Weiterleitung der „Vollzugsmeldung Sirenentest“ an das BSM ist Sache der jeweiligen politischen Gemeinde.

Insbesondere nach der Realisierung neuer Überbauungen müssen während des Sirenentests Horchposten betrieben werden, so dass Lücken in der Abdeckung der Beschallung entdeckt und mittels Sirenenverdichtung geschlossen werden können. Die Gemeinde koordiniert diese Arbeiten.

# 9. Dossier „Alarmierung der Bevölkerung“

Im KP der Alarmstelle der Gemeinde muss ein aktualisiertes Alarmierungsdossier mit allen An-hängen aufliegen. Gemeinden der Zonen 1 und 2 legen die Grundlagen zusätzlich in Register 2 der Normdokumentation Zone 1 / 2 des Kernkraftwerks Mühleberg ab.

# 10. Überprüfung der Alarmstelle der Gemeinde

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter überprüfen im Rahmen ihrer Aufsichts-pflicht periodisch die Alarmierungsbereitschaft der Gemeinden. Sie werden dabei von Vertretern des BSM unterstützt. Als Grundlage der Überprüfung dient die Checkliste über die Grundbereitschaft.

# 11. Inkrafttreten

Der Leistungsauftrag tritt per ……………………….. in Kraft und schliesst alle Gemeinden ein, die nachstehend unterzeichnet haben

Ort; Datum ……………………….

Für den Gemeinderat Musterwil Chef der Alarmstelle Musterwil

…………………………………… ……………………………………

Für den Gemeinderat X

Ort; Datum ……………………….. ……………………………………

Für den Gemeinderat Y

Ort; Datum ……………………….. ……………………………………

Für den Gemeinderat Z

Ort; Datum ……………………….. ……………………………………

Beilage

* Checklisten gemäss Dossier Alarmierung
* Anhang zum Leistungsauftrag mit Aufgabenzuweisung
* Anhänge 1-10

Kopie

* Unterzeichnende Gemeinden
* GFO, resp. RFO
* VKFO
* GVB
* BSM